

## Hauptsatzung

Frau Bürgermeisterin,  
meine sehr verehrten Damen und Herren Ratsmitglieder,

Der Rat der Stadt Rheine hat zuletzt in 1997 – zum 01.01.1998 eine Überarbeitung der Hauptsatzung der Stadt Rheine vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt sind jene Änderungen in die Hauptsatzung aufgenommen worden, die sich aus der Umstellung der Gemeindeordnung und die Einführung der hauptamtlichen Bürgermeister ergeben haben. Der Rat hat seinerzeit auf Vorschlag der Verwaltung Regelungen in die Hauptsatzung aufgenommen, die heute rechtlich zu hinterfragen sind. Deshalb ist die Anpassung unserer Hauptsatzung zwingend notwendig.

Die Änderung der Hauptsatzung, in der nunmehr von der Bürgermeisterin vorgelegten Form, findet nicht die Zustimmung der CDU-Ratsfraktion.

Zwar hat die Bürgermeisterin ihre erste Vorlage vom 19.09.06 aufgegeben und einen neuen Vorschlag unterbreitet, dennoch findet auch diese Variante nicht unsere Zustimmung.

Wir bedauern es, dass die rund 2 Monate zwischen dem 19.09.06 und der heutigen Sitzung des HFA, nicht dazu gereicht haben, die grundsätzlich rechtlich unterschiedlichen Positionen zwischen Politik und Verwaltung zu verändern.

Die CDU-Fraktion hat der Verwaltung mehrfach Wege für einen Kompromiss aufgezeigt, eine Einigung konnte aber nicht erreicht werden.

Ursächlich für die Unterschiede in den Rechtsauffassungen ist die Gemeindeordnung NRW, die 1997 mit der Einführung der hauptamtlichen Bürgermeister geändert wurde.

Anders als in anderen Bundesländern, hat NRW zwar grundsätzlich in § 62 der GO die Regelzuständigkeit für Personal- und Organisationsfragen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zugewiesen, aber NRW hat außerdem den § 74 der GO der besagt, dass der Rat sich das Recht vorbehalten kann, die Entscheidung über einzelne Personalfragen an sich zu ziehen.

Unstreitig ist, dass sich diese Zuständigkeitsregelung nur auf Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes und entsprechende Tarifangestellte beziehen kann. Wir haben diese Grenze für uns in Rheine bei den Tarifangestellten ab TG 13 TvöD eingegrenzt.

Darauf bezieht sich auch unser Änderungsantrag vom 19.09.06, den wir heute noch einmal einbringen.

Zwischen den Positionen der Verwaltung und uns gibt es einen besonders gewichtigen Unterschied:

Die Bürgermeisterin will bei den vorgenannten Personengruppen die Entscheidung durch den Rat nur insoweit akzeptieren, als es zuvor zu einer „externen“ Stellenausschreibung gekommen ist. Für alle „internen“ Stellenausschreibungen – auch für die vorgenannten Personengruppen, die der Rat ausdrücklich für sich festgelegt hat – will die Bürgermeisterin die alleinige Zuständigkeit haben und beruft sich insoweit auf § 62 GO.

Unstrittig ist, dass die Frage ob es zu einer „externen“ oder „internen“ Stellenausschreibung kommt, allein in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin fällt. Die einschlägigen Kommentare und Gerichtsentscheidungen besagen, dass alle vorbereitenden Maßnahmen (also Stellenbewertung und Stellenbeschreibung sowie die Art der Stellenausschreibung) in die Kompetenz der Bürgermeisterin fallen.

Faktisch bedeutet dieses, dass die Bürgermeisterin durch interne Stellenausschreibungen das Entscheidungsrecht des Rates bei vorgenannter Personengruppe umgehen kann.

Die Kommentare der jeweiligen Juristen besagen aber auch, dass es in der Entscheidungskompetenz zwischen den vorbereitenden Maßnahmen einer Stellenausschreibung und der eigentlichen „Entscheidung über die Stellenbesetzung“ Unterschiede in der Zuständigkeit der Kompetenz geben kann.

Das zwischen den vorbereitenden Maßnahmen und der eigentlichen Personalentscheidung rechtlich zu unterschieden werden muss, ergibt sich auch aus dem Kommentar zur GO nach Held/Becker.

(Ich zitiere:

„Die Ausschreibung einer freien Stelle ist Angelegenheit des Bürgermeisters, da sie nicht Teil der Ernennung oder Beförderung ist, die der Rat nach § 74 Abs. 1 Satz 3 an sich ziehen kann, sondern eine eigenständige Maßnahme (OVG NW Beschluss vom 02.02.1993). „

Und weiter heißt es in der Kommentierung zu § 62 der GO hier:

(Ich zitiere:

Nach § 74 Abs. 1 kann der Rat durch die Hauptsatzung das Recht an sich ziehen, die Beamten zu ernennen, zu befördern und zu entlassen. Entsprechendes gilt für die Angestellten. Der

Rat legt mithin nicht nur durch den Stellenplan die Zahl der Stellen verbindlich fest, sondern er kann auch die Auswahl der Dienstkräfte an sich ziehen. Der Rat ist hierbei nur durch die beamten- besoldungs- und haushaltsrechtlichen Vorschriften gebunden.“

(Zitat Ende)

Soweit also sich der Rat nach § 74 GO eine eigene Entscheidungskompetenz für eine bestimmte Personengruppe zugeordnet hat, hat er das Recht, sich umfassend über diese Personalbewerbungen zu informieren und dann zu entscheiden. Der Bezug, auf vergleichbare Regelungen wie bei Beigeordneten ist angemessen und richtig. Es ist in keiner Gerichtsentscheidung ein Hinweis auf eine Differenzierung zwischen „externer und interner“ Stellenausschreibung zu finden.

Es bleibt also die allein strittige Frage: Wer ist nach einer internen Stellenausschreibung für die Stellenbesetzung verantwortlich, wenn der Rat sich für eine bestimmte Personengruppe ein Entscheidungsrecht vorbehalten hat.

Die Position der Verwaltung wird durch den Städte- und Gemeindebund gestützt. Die der CDU-Ratsfraktion durch die KPV-NRW.

Wir haben uns bei vielen Städten (vergleichbar und größer) in NRW informiert.

Es gibt sehr unterschiedliche Regelungen im Detail.

Wir haben viele Städte und Gemeinden gefunden, die in ihrer jeweiligen Hauptsatzung vergleichbare Regelungen aufgenommen haben, wie wir in Rheine. Wir haben uns hier insbesondere auch an vergleichbare Regelungen in der Landeshauptstadt Düsseldorf orientiert.

Es geht bei dieser Detailfrage mehr als nur um den Unterschied zwischen einer externen und internen Stellenausschreibung. Es geht letztlich um das Selbstverständnis des Rates.

Will der Rat auch ein Mitwirkungsrecht bei wichtigen Personalentscheidungen haben? Wenn nein, dann nährt eine solche Haltung den Verdacht, dass der Rat mehr und mehr zu einer Art „Aufsichtsrat“ reduziert werden soll.

Das ist nicht die Position der CDU-Ratsfraktion. Wir wollen im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger eine starke und kompetente Ratsvertretung, neben einer ebenso starken und kompetenten Verwaltung. Das Miteinander macht die Stärke einer Kommune aus.

Würde sich die Ansicht der Verwaltung hinsichtlich der Zuständigkeit in der Personalentscheidung bei internen Stellenausschreibungen durchsetzen, würde dieses faktisch zu einer Entmündigung des Rates in wichtigen Personalfragen führen. Hier müssen alle Parteien klar Stellung beziehen wo sie stehen.

Wir sind nach wie vor in dieser Frage gesprächsbereit. Das gilt für die Bürgermeisterin, als auch für die anderen Parteien. Wir haben kein Interesse an einer höchstrichterlichen Entscheidung am Beispiel der Stadt Rheine. Wir sind aber auch deutlich gegen eine Verschiebung der „Gewichte“ zu Lasten des Rates.